

Structured Products

Tel: +41 (0) 58 888 8181

E-Mail: derivatives@juliusbaer.com

Internet: derivatives.juliusbaer.com

Bank Julius Bär & Co. AG

Bahnhofstrasse 36

P.O. Box

8010 Zürich

Schweiz

Tel: +41 (0) 58 888 1111

Fax: +41 (0) 58 888 1122

SVSP Kategorisierung™

Tracker-Zertifikat (1300)

Termsheet und Final Terms**Wichtiger Hinweis zu Verkaufsrestriktion im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):**

Diese strukturierten Produkte („Zertifikate“ / „Produkte“) dürfen ausschliesslich institutionellen Anlegern und UCITS Fonds angeboten werden, welche u.a. als qualifizierte Anleger gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e) der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2010/73/EU geänderten Fassung bzw. als professionelle Anleger im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG gelten.

Die JB Tracker-Zertifikate dürfen keinen Privatanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angeboten werden. Massgeblich ist die wirtschaftliche Berechtigung (beneficial ownership / use and title).

JB Tracker Certificate on Julius Baer Physical Platinum Fund (AX shares GBP)**OPEN END**

Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als Strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger geniessen nicht den durch das KAG vermittelten spezifischen Anlegerschutz.

Produktbeschreibung**Bedingungen**

Emittentin	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Lead Manager	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Rating der Emittentin	Moody's A1
Valor / ISIN / Symbol	21229351 / CH0212293515 / JFOPL
Basiswert	Julius Baer Physical Platinum Fund (GBP) (JBPLGX SW Equity; SIX Swiss Exchange) Anteilsklasse: AX Anteile GBP (die Sachauszahlung ist explizit ausgeschlossen) Valor / ISIN / Bloomberg Symbol: 10640719 / CH0106407197 / JBPLGX
Währung	GBP
Emissionspreis	GBP 872.7
Anfangswert Basiswert	GBP 872.05
Partizipation	100%
Fixierungsdatum	31.05.2013
Liberierungsdatum	07.06.2013
Verfalldatum	Open End
Rückzahlungsdatum ¹⁾	Open End, abhängig von frühzeitiger Rückzahlung. Fünfter Bankwerktag nach dem Datum, per welchem gekündigt wurde. („Kündigungsdatum zum Zeitpunkt t“)

¹⁾ Ist dies kein Bankwerktag, dann ist der unmittelbar auf diesen Tag folgende Bankwerktag das Rückzahlungsdatum

Produktmerkmale

Diese Strukturierten Produkte („Zertifikate“/„Produkte“) sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance des Basiswerts zu profitieren, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswerts diese Entwicklung widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswerts erwarten.

Definitionen

NAV ist der Nettoinventarwert (Net Asset Value) pro Fondsanteil, wie er durch die Hauptverwaltungsstelle des Fonds am Datum t, oder, falls am Datum t kein solcher Net Asset Value pro Fondsanteil publiziert wird, durch die Berechnungsstelle geschätzt wird.

Der Net Asset Value pro Fondsanteil am Fixierungsdatum ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil bezahlen müsste, wenn er solche Fondsanteile am Fixierungsdatum zeichnen würde ("Initial NAV").

Der Net Asset Value pro Fondsanteil am Kündigungsdatum zum Zeitpunkt t ist der Betrag, welchen ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil erhalten würde, wenn er die Rückzahlung der im Zertifikat enthaltenen Anzahl Fondsanteile am Verfalldatum verlangen würde ("Final NAV").

Fonds-Geschäftstag bedeutet einen Tag, mit Bezug auf welchen (i) die Fonds-Hauptverwaltungsstelle den Fonds berechnet und den Net Asset Value des Fonds publiziert und (ii) ein fiktiver Anleger (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) Fondsanteile zeichnen und deren Rückzahlung verlangen kann.

Frühzeitige Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Zertifikats hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Frühzeitige Rückzahlung in der Währung des Zertifikats gemäss folgender Berechnung:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{NAV des ETF in GBP am Kündigungsdatum } t$$

Kündigungsrecht des Investors

Grundsätzlich kann der Anleger das Zertifikat während den Handelszeiten auf dem Sekundärmarkt verkaufen (vgl. unten Bedeutende Risiken für den Anleger/Sekundärmarkt); Zusätzlich kann er das Zertifikat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, erstmals am 29.05.2015 danach jährlich jeweils auf den letzten Handelstag des Monats Mai schriftlich kündigen (=Kündigungsdatum zum Zeitpunkt t). Das Rückzahlungsdatum ist der fünfte Bankwerktag nach dem Kündigungsdatum.

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, das Zertifikat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen jeweils auf den letzten Handelstag des Monats zu kündigen (=Kündigungsdatum zum Zeitpunkt t). Das Rückzahlungsdatum ist der fünfte Bankwerktag nach dem Kündigungsdatum.

Ausschüttungen

Die Zertifikate berechtigen nicht zu Ausschüttungen oder Erträgen, auch wenn der Fonds solche Ausschüttungen oder Erträge auszahlt.

Zusätzliche Ausserordentliche Ereignisse

Der Eintritt eines der folgenden Ereignisse ab dem Emissionsdatum und dem Verfalldatum stellt ein "Zusätzliches Ausserordentliches Ereignis" dar. Ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet allein die Emittentin:

- a. die Abwicklung, Auflösung, Liquidation, Einstellung, Fusion, Spaltung des Fonds oder Entzug einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung des Fonds;
- b. die Änderung der Währung, in welcher der Nettoinventarwert des Fonds veröffentlicht wird;
- c. eine wesentliche Veränderung der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Anlageprozesses, des Betriebs oder der Organisation des Fonds, wobei als nicht wesentlich Änderungen formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten;
- d. eine wesentliche Veränderung des Typs der Vermögenswerte, in die der Fonds direkt oder indirekt investiert;
- e. der Fonds führt neue Gebühren, Kosten oder Auslagen ein, die dem Fondsvermögen belastet werden, oder erhöht diese;
- f. der Fonds führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein oder erhöht diese;
- g. der Administrator versäumt es, den Nettoinventarwert wie vorgesehen zu berechnen oder zu veröffentlichen, oder versäumt es, andere Informationen bezüglich des Fonds zu veröffentlichen, die gemäss der Fondsdokumentation zu veröffentlichen wären;
- h. ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter Nettoinventarwert weicht von dem veröffentlichten Nettoinventarwert ab oder der Wirtschaftsprüfer des Fonds versieht seinen Prüfbericht mit Einschränkungen oder weigert sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben;
- i. jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit Fondsanteilen;
- j. jede Aussetzung, Einstellung oder Verschiebung von Rückzahlungen oder Zeichnungen von Fondsanteilen;
- k. der Fonds verlangt von einem beliebigen Anteilsinhaber, dass dieser seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt;
- l. jede Änderung der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder die Emittentin;
- m. Rücktritt, Kündigung oder eine sonstige wesentliche Veränderung in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder deren Personal, wobei als nicht wesentlich Veränderungen formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten;
- n. Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Verlust einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters;
- o. der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater werden Partei einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Streitigkeit;
- p. der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater oder einer ihrer Angestellten ist Gegenstand einer aufsichts- oder strafrechtlichen Untersuchung, einer strafrechtlichen Anklage oder einer aufsichtsrechtlichen Disziplinar-massnahme;
- q. jede Änderung oder Beendigung jeglicher zwischen der Emittentin und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter getroffenen Vereinbarung, einschliesslich solcher Vereinbarungen, die sich auf die Zeichnung oder Rückzahlung von Fondsanteilen beziehen;
- r. jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben konnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Folgen des Eintritts Zusätzlicher Ausserordentlicher Ereignisse

Stellt die Emittentin nach freiem Ermessen fest, dass ein Zusätzliches Ausserordentliches Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, setzt die Emittentin die Inhaber der Derivate durch Bekanntmachung gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation in Kenntnis. Die Emittentin kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, als Ersatz für den betroffenen Fonds innerhalb von fünf Bankwerktagen einen oder mehrere Alternativfonds ("Nachfolgefonds") bestimmen. Der Nachfolgefonds muss über grundsätzlich ähnliche Charakteristika und Anlageziele verfügen, wie sie der zu ersetzende Fonds unmittelbar vor dem Zusätzlichen Ausserordentlichen Ereignis aufgewiesen hat. Bestimmt die Emittentin einen Nachfolgefonds, so muss die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich im Zusammenhang mit der Ersetzung des Fonds ergeben. Der Tag, an dem die Bedingungen der Derivate angepasst werden, wird als "Anpassungsdatum" bezeichnet. Jedwede Bezugnahme auf den Fonds in den Bedingungen der Derivate gilt ab dem "Anpassungsdatum" als Bezugnahme auf den Nachfolgefonds. Alternativ kann die

Emittentin, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "Kündigungsdatum"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Betrages, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil erhalten würde, wenn er die Rückzahlung der im Derivat enthaltenen Fondsanteile am Kündigungsdatum verlangen würde, und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Die Emittentin zahlt dem Inhaber der Derivate den Rückzahlungsbetrag innert fünf Bankwerktagen vom Tag an gerechnet, an welchem ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten würde, wenn er die Rückzahlung sämtlicher Fondsanteile am Kündigungsdatum verlangen würde. Alternativ kann die Emittentin das Rückzahlungsdatum durch Bekanntmachung gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation festlegen.

Entscheidet sich die Emittentin, den betroffenen Fonds nicht zu ersetzen und die Derivate nicht vorzeitig zu kündigen, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen des Derivats nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ausserordentlichen Ereignisses entspricht. Alle Anpassungen treten an dem von der Emittentin bestimmten und gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation publizierten Datum in Kraft.

Steuern

Stempelsteuer	Keine Emissionsabgabe im Primärmarkt. Keine Umsatzabgabe im Sekundärmarkthandel.
Verrechnungssteuer	Keine schweizerische Verrechnungssteuer.
Einkommenssteuer	Für private Anleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Produkt wie ein Anteil an einer kollektiven Kapitalanlage behandelt. Die Kapitalgewinne-/verluste und die Vermögenserträge werden von der Emittentin jährlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitgeteilt. Nur die ausgewiesenen Nettovermögenserträge unterliegen der Einkommenssteuer.
EU-Zinsbesteuerung	Dieses Produkt unterliegt für schweizerische Zahlstellen nicht der EU-Zinsbesteuerung. (TK 9)

Die vorstehend erläuterten Steuerfolgen gelten im Zeitpunkt der Emission. Die Steuergesetzgebung und die Praxis der Steuerbehörden können jederzeit ändern. Des Weiteren kann die Besteuerung von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen und sich in Zukunft ändern. Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung sämtlicher möglicher steuerlicher Aspekte dar. Potenziellen Anlegern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräusserung oder der Einlösung dieses Produktes zu Rate zu ziehen.

Details

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Zahlstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Anzahl Basiswerte pro Zertifikat	1 Fondsanteil
Mindeststückelung	1 Zertifikat
Ausübung	Das Produkt verfällt automatisch am Kündigungsdatum
Emissionsvolumen	Bis zu 10000Zertifikate (GBP 8727000) (kann jederzeit erhöht werden)
Zentralverwahrer	SIX SIS AG
Abwicklung	Bar
Kotierung / Sekundärhandel	Wird bei der SIX Swiss Exchange beantragt / Reuters JBSTP
Reuters RIC	CH21229351=BJBZ
Titel	Wertrecht. Keine Verbriefung. Kein Druck von Global- oder Einzelurkunde.
Recht / Gerichtsbarkeit	Schweizer Recht / Zürich 1, Schweiz

Gewinn- und Verlustaussichten

Die Risiken eines Investments in die Zertifikate sind vergleichbar mit denen einer Direktinvestition in den Basiswert, da die für den Basiswert typischen Risiken durch das Zertifikat reflektiert werden (vgl. aber „1. Emittentenrisiko“ unten). Der Wert des Produkts während der Laufzeit sowie dessen Gesamtertragsrendite sind insbesondere abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Ein Totalverlust der Investition tritt ein, falls der Basiswert am Kündigungsdatum zum Zeitpunkt t wertlos ist, d.h. bei Null notiert.

Diese Risikoaufklärung ist nicht abschliessend. Sie vermag nicht alle mit dem Produkt zusammenhängenden Risiken aufzuzeigen. Dem Anleger wird empfohlen, sich bei seinem Kundenberater bezüglich der mit diesem Produkt zusammenhängenden Risiken zu erkundigen, sowie den Abschnitt „Risikofaktoren“ der Programmdokumentation zu studieren.

Bedeutende Risiken für den Anleger

1. Emittentenrisiko

Anders als bei kollektiven Kapitalanlagen sind Anleger, die in strukturierte Produkte investieren, im Falle des Konkurses der Emittentin nicht durch ein Sondervermögen geschützt. Deshalb ist der Wert des Finanzinstrumentes nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte abhängig, sondern auch von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, welche sich während der Laufzeit des strukturierten Produktes ändern kann. Im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Emittentin können Anleger, welche in strukturierte Produkte investieren, ihre gesamte Anlage verlieren. Dieses Produkt stellt eine direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und steht im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin.

2. Risiken derivativer Produkte

Derivative Produkte sind komplexe Finanzinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Vor dem Abschluss jeder Transaktion sollte ein Anleger beurteilen, ob eine Investition in das Produkt unter den konkreten Umständen geeignet ist. Auch sollte er (zusammen mit seinem Kundenberater) unabhängig die im Abschnitt "Produkttrisiken" beschriebenen spezifischen Risiken sowie alle anderen rechtlichen, regulatorischen und vermögensmässigen Konsequenzen beurteilen. Die Emittentin macht keine Aussage über die Eignung oder Angemessenheit des Produkts für einen bestimmten Anleger. Dieses Dokument ersetzt nicht eine persönliche Unterhaltung mit Ihrem Kundenberater, die auf Ihre Bedürfnisse, Anlageziele, Erfahrung, Wissen und Lebensverhältnisse zugeschnitten ist und welche die Emittentin vor jedem Anlageentscheid empfiehlt. Bitte fragen Sie Ihren Kundenberater nach weiterführenden Informationen zu diesem Produkt wie insbesondere die Programmdokumentation.

Rohstoffe/Edelmetalle: Rohstoff- und Edelmetallpreise können stärker als Preise anderer Basiswerte von Volatilität betroffen sein. Die Entwicklung der Rohstoff- und Edelmetallpreise ist im Allgemeinen besonders schwer zu prognostizieren und kann von politischen Gegebenheiten und Naturereignissen abhängen. Zudem werden Rohstoffe und Edelmetalle rund um die Uhr in verschiedenen Zeitzonen gehandelt. Starke Preisveränderungen ausserhalb dieser Handelszeiten können deshalb einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Rohstoffe und Edelmetalle an der Referenzbörse haben. Ein zusätzliches Risiko von Investments in Rohstoffe und Edelmetalle birgt die Abhängigkeit vom US-Dollar, da die meisten Rohstoffe sowie Edelmetalle in US-Dollar notiert werden.

Exchange Traded Fund (ETFs): ETFs sind kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse gehandelt werden. Die zur kollektiven Kapitalanlage dargestellten Risiken gelten entsprechend. Im Gegensatz zu anderen kollektiven Kapitalanlagen findet bei ETFs kein aktives Management statt. Das heisst, dass die Investitionsentscheidung durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden, die der ETF nachbildet. Dies gilt auch dann, wenn diese Nachbildung zu Verlusten führt. Darüber hinaus ist das zusätzliche Risiko zu beachten, dass der ETF dekotiert werden könnte. Eine Dekotierung führt in der Regel zu einer vorzeitigen Rückzahlung. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann zu einer Veränderung des erwarteten Ertrages des ETF und damit des Derivats, das auf den ETF als Basiswert bezogen ist, führen.

Strukturierte Produkte: Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Daher führen Änderungen des Marktwertes des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte nicht zwingend zu einer entsprechenden Änderung des Marktwertes des Produkts. Der tatsächliche Marktwert kann ferner durch Provisionen, Gebühren oder andere Entgelte reduziert werden. Der Handelsmarkt kann volatil sein und durch viele Faktoren wie unter anderem politische Ereignisse, Handlungen von Unternehmungen und makroökonomische Faktoren negativ beeinflusst werden.

Preisbildung: Kurse der Basiswerte können ausserhalb der Handelszeiten der Referenzbörsen zustande kommen. Der Investor muss sich bewusst sein, dass die ausserhalb der Handelszeiten der Referenzbörsen ermittelten Kurse der Basiswerte starken Schwankungen unterliegen können.

Sekundärmarkt: Die Emittentin gibt in keinem Fall eine Zusicherung ab, wie das Zertifikat im Sekundärmarkt gehandelt werden kann und ob der Sekundärmarkt genügend liquide ist. Aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Basiswerts und der möglicherweise eingeschränkten Handelbarkeit des Basiswerts müssen sich die Anleger eines erhöhten Spreadrisikos im Vergleich zu einem normalen strukturierten Produkts bewusst sein. Das heisst, dass die Ankaufs- und Verkaufskurse während der Laufzeit des Produkts mehr oder weniger voneinander abweichen können. Obwohl der Lead Manager unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt, ein Market-Making zu betreiben, ist er zum Market-Making nicht verpflichtet. Zudem kann der Anleger das Produkt auf dem Sekundärmarkt gegebenenfalls nur zu einem tieferen Preis als dem ursprünglichen Erwerbspreis veräussern. Es ist zu beachten, dass die Emittentin im Falle eines Rückkauf- oder Verkaufsentscheides keine unlimitierten Volumen - zu vom Lead Manager gestellten Preisen - weder zurücknehmen noch verkaufen muss. Sie behält sich ab Orders von ca. 5 Mio USD Gegenwert deshalb vor, sofern ein Markt für den Basiswert besteht, diesen im ausserbörslichen Handel („over-the-counter“) zu veräussern/erwerben und dem Anleger dafür den durchschnittlichen auf Exekutionsbasis erzielten Preis (abzüglich/zuzüglich 0.25% Aufwandschädigung basierend auf dem erzielten Nettopreis) gutzuschreiben/zu belasten, was abhängig vom jeweiligen Basiswert mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein kann. Die Emittentin ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, Produkte zurückzukaufen/zu verkaufen. In Abhängigkeit des betroffenen Basiswerts kann es bei deren Realisierung zu beträchtlichen Verzögerungen kommen. Die Emittentin ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, das Zertifikat zu kaufen oder zu verkaufen.

Vorzeitige Rückzahlung: Die Anleger müssen sich schliesslich der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des Produkts bewusst sein. Die Emittentin hat das Recht, im Falle eines aussergewöhnlichen Ereignisses das Produkt zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen, sofern die Emittentin alles unternimmt, was sie vernünftigerweise für geeignet erachtet, um den Wert des Produkts zu bewahren oder einen angemessenen Gegenwert zu leisten.

Währungsrisiken: Der Anleger kann einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Währungen des Basiswerts bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte nicht der Währung des Produkts entsprechen oder wenn die Währung des Produkts nicht die Währung des Landes ist, in dem der Anleger wohnhaft ist. Die Anlage ist in diesem Falle Währungsschwankungen ausgesetzt und kann an Wert gewinnen oder verlieren.

Weitere Informationen: Für weitere Informationen zu produktspezifischen Risiken konsultieren Sie bitte die Publikation "Besondere Risiken im Effektenhandel" (Ausgabe 2008), welche auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung unter www.swissbanking.org/home/shop.htm oder von Ihrem Kundenberater bezogen werden kann.

Allgemeine Informationen

1. Dokument

Dieses Dokument ist eine Marketingunterlage. Es stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zum Abschluss einer Finanztransaktion irgendeiner Art dar und ist nicht das Resultat einer Finanzanalyse. Es untersteht daher nicht den Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse der Schweizerischen Bankiervereinigung. Der Inhalt dieses Dokuments erfüllt folglich nicht die rechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit einer Finanzanalyse, und es bestehen diesbezüglich keine Handelsrestriktionen.

Dieses Dokument stellt einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) dar. Es enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen und stellt zusammen mit dem **Anhang die Final Terms** gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Die Final Terms ergänzen die in deutscher Sprache veröffentlichte Programmdokumentation der Emittentin vom 30. Juni 2012 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Die Final Terms und die Programmdokumentation bilden gemeinsam den Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der "Kotierungsprospekt"). Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesem Dokument und in der Programmdokumentation bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesem Dokument Vorrang. Bis zum Fixierungsdatum sind die Produktebedingungen indikativ und können noch angepasst werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Produkt zu emittieren. Dieses Dokument sowie die massgebliche Programmdokumentation können kostenlos bei der Bank Julius Bär & Co. AG (siehe Abschnitt "Zusätzliche Hinweise") bezogen werden.

Dieses Dokument kann nicht sämtliche Risiken und weiteren wesentlichen Aspekte des Produkts aufzeigen. Investitionsentscheidungen sollten nicht ausschliesslich unter Berücksichtigung der vorliegend dargestellten Risikofaktoren getroffen werden.

2. Interessenkonflikte

Die Bank Julius Bär & Co. AG und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Produkt in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen des Anlegers und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte und damit auf den Wert des Produkts haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte können ausserdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse des Produkts und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen und den Anlegern als auch Dritten und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. In solchen Fällen wird die Bank Julius Bär & Co. AG bemüht sein, sich fair zu verhalten.

3. Vertriebsentschädigungen / Vertriebsvergütungen an Dritte

Unter Umständen können Dritte von der Emittentin im Zusammenhang mit Vertriebsdienstleistungen eine Entschädigung/Provision erhalten. Eine solche Entschädigung/Provision ist im Emissionspreis enthalten. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Bank Julius Bär & Co. AG.

4. Keine wesentlichen Veränderungen

Vorbehaltlich der Angaben in diesem Dokument und der oben erwähnten Programmdokumentation sind seit dem letzten Jahres- resp. Zwischenabschluss der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin eingetreten. Die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Emittentin können kostenlos bei der Bank Julius Bär & Co. AG (siehe Abschnitt "Zusätzliche Hinweise"), bezogen werden.

5. Anpassungen der Produktebedingungen

Ankündigungen von unvorhergesehenen Anpassungen der Produktebedingungen, welche durch dieses Dokument nicht geregelt werden aber während der Laufzeit des Produktes eintreten können, können bei Ihrem Kundenberater bezogen werden und werden veröffentlicht unter: <http://derivatives.juliusbaer.com>; Kapitalmassnahmen und/oder unter http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html. Termsheets werden nicht angepasst.

6. Prudentielle Aufsicht

Die Bank Julius Bär & Co. AG untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA in Bern (Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern; <http://www.finma.ch>).

7. Verkaufsbeschränkungen

Die Derivate dürfen in keiner Rechtsordnung unter Umständen angeboten werden, welche die Emittentin zur Erstellung eines weiteren Prospektes im Zusammenhang mit den Derivaten in dieser Rechtsordnung verpflichten würden. Potenzielle Erwerber der Derivate sind gehalten, die Verkaufsbeschränkungen zu lesen, wie sie in der Programmdokumentation beschrieben sind. Die untenstehenden Verkaufsbeschränkungen sind nicht als abschliessende Darstellung bezüglich Verkaufsbeschränkungen für die Derivate in der jeweiligen Rechtsordnung zu betrachten. Potenzielle Erwerber der Derivate sollten sich vor einem allfälligen Erwerb oder Weiterverkauf der Derivate genau beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR): Die Derivate dürfen im EWR nicht öffentlich im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektrichtlinie") sowie der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Bestimmungen an Personen oder unter Umständen angeboten werden, welche die Veröffentlichung eines Prospektes im Sinne der Prospektrichtlinie erfordern würden. Diese Produkte dürfen einzig von UCITS Fonds bzw. deren Fonds Manager erworben werden, die der EU-Richtlinie 2009/65/EG („UCITS-Richtlinie“) unterstehen. Diese Produkte dürfen im EWR unter keinen Umständen von Privatanlegern erworben werden.

Vereinigtes Königreich: Der Lead Manager erklärt, dass er im Zusammenhang mit der Emission der Derivate, soweit das Vereinigte Königreich betroffen ist, die anwendbaren Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") beachtet hat und dies auch zukünftig tun wird. Die Verteilung dieses Dokuments (einschliesslich jedes sonstigen Kommunikationsmittels) ist beschränkt gemäss Sec. 21 (restrictions on financial promotion) des FSMA.

USA: Die Derivate sind und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 registriert und dürfen in den USA oder an eine US-Person, wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert, weder angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert noch gehandelt werden.

Hongkong: Der Prospekt ist weder durch die Securities and Futures Commission von Hongkong genehmigt worden noch ist eine Kopie des Prospekts bei dem Registrar of Companies in Hongkong registriert worden. Die Derivate sind in Hongkong weder angeboten noch verkauft worden. Jeder Erwerber erklärt sich einverstanden, dass er diese Derivate in Hongkong nicht anbieten oder verkaufen wird, es sei denn (i) an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, Aktien oder Schuldverschreibungen als Eigenhändler oder im Auftrag Dritter zu kaufen, (ii) an professionelle Investoren im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) von Hongkong, (iii) unter solchen Umständen, die nicht dazu führen, dass ein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32) von Hongkong ("CO") vorliegt, oder (iv) auf sonstige Weise, die nicht dazu führt, dass der Prospekt als Prospekt im Sinne der CO betrachtet wird.

Singapur: Der Prospekt wurde und wird nicht gemäss dem Securities and Futures Act (Cap. 289) von Singapur ("SFA") bei der Monetary Authority of Singapore als Prospekt registriert. Es dürfen weder Dokumente oder Materialien in Zusammenhang mit dem Angebot der Derivate weitergegeben oder vertrieben werden noch dürfen die Derivate, direkt oder indirekt, zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an die Öffentlichkeit in Singapur gemacht werden, es sei denn (i) an institutionelle Investoren gemäss § 274 SFA, (ii) an relevante Personen oder an sonstige Personen gemäss § 275 (1A) SFA, wobei die Bedingungen des § 275 SFA beachtet werden, oder (iii) auf sonstige Weise, die gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller sonst anwendbaren Vorschriften des SFA zulässig ist.

Dubai International Financial Centre: Die Julius Baer (Middle East) Ltd. ist eine juristische Person, welche von der Dubai Financial Services Authority (DFSA) ordnungsgemäss zugelassen und reguliert ist. Beachten Sie, dass Julius Baer (Middle East) Ltd. nur solchen Personen Finanzprodukte und Dienstleistungen anbietet, die als Professional Clients gemäss dem DFSA-Regelbuch zu qualifizieren sind. Diese Informationen sollten nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht oder an Privatkunden weitergegeben werden. Dieses Angebot ist nicht Gegenstand irgendeiner Regulierung oder Genehmigung der DFSA. Die DFSA trägt keine Verantwortung für die Begutachtung oder Prüfung irgendeines Dokuments im Zusammenhang mit diesem Angebot. Entsprechend hat die DFSA dieses Dokument weder genehmigt noch irgendwelche Massnahmen zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen getroffen; die DFSA trägt keinerlei Verantwortung für dieses Dokument. Die Wertpapiere, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid sein und/oder Einschränkungen für deren Wiederverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten die Wertpapiere selbst mit gebührender Sorgfalt prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater hinzuziehen.

Vereinigte Arabische Emirate: Die Repräsentanz der Bank Julius Bär & Co. AG ist von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate zugelassen und reguliert. Dieses Angebot von Wertpapieren wurde weder von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate noch von der Emirates Securities and Commodities Authority (ESCA), der Dubai Financial Services Authority (DFSA) oder irgendeiner anderen relevanten Zulassungsbehörde oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten genehmigt oder zugelassen und stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten gemäss Commercial Companies Law, Federal Law No. 8 of 1984 (in seiner aktuellen Fassung) oder anderer Regelwerke dar und sollte auch nicht als solches ausgelegt oder verstanden werden. Demzufolge dürfen die Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) weder dem Publikum angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden. Dieses Dokument ist strikt privat und vertraulich und wird ausschliesslich an eine limitierte Anzahl institutioneller und privater Investoren ausgegeben, welche als erfahrene Investoren gelten. Dieses Dokument darf nicht an irgendeine Person, die nicht ursprünglicher Empfänger dieses Dokuments ist, ausgehändigt werden und darf nicht für irgendwelche andere Zwecke reproduziert oder gebraucht werden. Bank Julius Bär & Co. AG gewährleistet, dass die Wertpapiere in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) weder dem Publikum angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden.

8. Zusätzliche Hinweise

Kontaktadresse	Bank Julius Bär & Co. AG, Hohlstrasse 604/606, 8010 Zürich, Schweiz
Telefon	+41 (0)58 888 8181
E-Mail	derivatives@juliusbaer.com
Internet	derivatives.juliusbaer.com

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit unserer Trading & Sales Abteilung aufgezeichnet werden, wobei das Einverständnis des Anlegers bei einem Anruf vorausgesetzt wird.

Anleger sind gebeten, für Definitionen der in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Programmdokumentation zu konsultieren.

©Bank Julius Bär & Co. AG., 2013. Dieses Dokument kann nicht ohne schriftliche Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG teilweise oder ganz kopiert werden.

Annex

1. Zusätzliche Bedingungen

Kotierung

Die Zertifikate sind seit dem 07.06.2013 provisorisch an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassen; die Kotierung der Zertifikate im Hauptsegment der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

Letzter Handelstag / Handelszeit

Kündigungsdatum zum Zeitpunkt t-1, Börsenschluss der SIX Swiss Exchange.

2. Angaben zum Basiswert

Julius Baer Physical Platinum Fund (GBP) (JBPLGX SW Equity; SIX Swiss Exchange)

Anteilsklasse: AX Anteile GBP (die Sachauszahlung ist explizit ausgeschlossen)

Valor / ISIN / Bloomberg Symbol: 10640719 / CH0106407197 / JBPLGX

Entwicklung des Basiswertes

Der historische Kursverlauf des Basiswertes ist auf der folgenden Webseite abrufbar:

http://www.six-swiss-exchange.com/funds/security_info_en.htm?id=CH0106407197GBP4

3. Verantwortlichkeit für die Final Terms

Die Bank Julius Bär & Co. AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Final Terms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Final Terms richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zürich, dem 03. Juni 2013

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
